

ters getroffenem Bestimmung zu gedenken, daß es höchst bedenklich erscheint, in Fällen, wo die Absicht des Stifters,

daß das fragliche Grundstück ganz allein und ausschließlich zu Anlegung eines anatomischen Theaters, Aufbewahrung der anatomischen und pathologischen Sammlungen und zur Aufstellung der von des Testators früher verstorbenen Stiefbruder der Universität legitimen Gehlerschen Bibliothek, mithin zu seines Namens Gedächtniß bestimmt werden solle,

so klar, wie im gedachten Gehlerschen Testament ausgesprochen worden, von der ausdrücklichen Willensmeinung des Stifters abzugehen, da das Stiftungshaus verkauft und 6000 Thlr. — = — = zu Abzahlung eines früher wegen Wiederherstellung und Einrichtung des ganz baufällig gewesenem Locals der anatomischen Anstalt aufgenommenen Capitals verwendet worden sind, dessen Zinsen aber bis zum Verkauf des Gehlerschen Stiftungshauses aus den Oberconsistorial-Cassen, zu welchen diese Zinsen nachmals eingezogen wurden, bestritten worden waren. Je seltener Stiftungen dieser Art vorkommen, desto genauer hätte dieser von den Behörden nachgegangen werden mögen, besonders da ein besseres Local, als das Gehlersche Stiftungshaus seiner freien Lage nach, in einem Garten in der Vorstadt wohl schwerlich in Leipzig zu einem anatomischen Theater auszumitteln seyn möchte. Würden übrigens jene von dem Oberconsistorium nach Verkauf des Gehlerschen Stiftungshauses eingezogenen Zinsen für das Hebammeninstitut bestimmt, so würde das Deficit bei diesem Institut fast gänzlich gedeckt werden.

Demnächst erscheint auch das für die Vermehrung der Universitätsbibliothek, wozu ein jährlicher Fond an 1000 Thlr. — = — = vorhanden ist, erforderte Capital weniger dringend. Auch möchte in Ansehung der Anschaffung der Bücher für die Universitätsbibliothek es sehr zweckmäßig seyn, wenn die Bestimmung der Werke, welche mittelst des jährlichen Fonds angeschafft werden sollen, nicht allein von dem Bibliothekar, sondern von dem Gutachten der sämtlichen Decanen der Facultäten abhängig gemacht würde, damit jeder Zweig der Wissenschaften verhältnißmäßig berücksichtigt werden, auch auf die Anschaffung solcher größerer Werke, die bereits schon auf der Rathsbibliothek vorhanden oder von derselben angekauft werden, vor der Hand ausgesetzt werden könnten.

In Betreff der bisher bewilligten jährlichen ständischen Beihülfe an 4000 Thlr. — = — = ist nicht allein auf die Fortdauer, sondern auch auf die Erhöhung derselben um 400 Thlr. — = — = das Postulat gerichtet worden, und da bei dem Postulate zu Ergänzung der Bibliothek gleichfalls 400 Thlr. — = — = für die Custoden in Antrag gebracht worden sind, so scheint es, daß die vorher erfordernten 400 Thlr. — = — = mit diesen letztern identisch sind, und es sind, da jedem der jetzigen Custoden nur 30 Thlr. — = — = jährlich aus dem Stipendienfiscus ausgesetzt sind, und es doch nothwendig ist, daß die Bibliothek täglich mehrere Stunden zur allgemeinen Benutzung offen stehe, einen Gehalt von 150 Thlr. — = — = für jeden Custos, mithin 300 Thlr. — = — = unter Wegfall

